



revitalisierung
konservierung
isolierung

AGBs der RKI GmbH

1. GELTUNGSBEREICH – ALLGEMEINES (BAUVERTRAG)

Diese **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen unseren Auftraggebern (AG) und der RKI GMBH unsererseits als Auftragnehmer (AN).

Sie geben das Gerüst für den Abschluss eines **Bauvertrages** vor, welcher die Basis für jegliche bauausführende Tätigkeit für unsere Auftraggeber sein soll. Übernommen wurde als Grundlage dafür der Musterbauvertrag unserer Bundesinnung Bau. Dabei stellt die ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ Ausgabe 2009 die vertragliche Basis dar.

Entgegenstehende AGBs der jeweiligen AG erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich ihrer Geltung zu.

2. VEREINBARUNG DER ÖNORM B 2110:

Es gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ vom 01.03.2002, soweit diese nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch individuelle Vereinbarungen abgeändert werden.

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen oder durch uns schriftlich zu bestätigen. Sämtliche Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform, diesbezüglich sind mündliche Absprachen mit Ausführungspersonal der RKI GMBH oder von Subunternehmen auf der Baustelle als unverbindlich anzusehen und erreichen nur durch schriftliche Bestätigung unserer Bauleitung oder Geschäftsführung vertragliche Gültigkeit.

3. VERGÜTUNG:

Ist nichts abweichendes ausdrücklich vereinbart, so ist ein von der RKI GMBH ausgepreistes Leistungsverzeichnis als unverbindlicher Kostenvoranschlag zu verstehen.

Unsere Angebote sind jedenfalls bei erstmaliger Ausarbeitung für den Kunden kostenlos. Sollte eine nochmalige Überarbeitung des Angebotes wegen z.B. geänderter Kundenwünsche notwendig sein, so wird bei daraufhin erteiltem Auftrag auch diese kostenlos erstellt.

Wird bei nochmaliger Ausarbeitung des Angebotes bis zum Ablauf unserer Bindungsfrist an das Angebot kein Auftrag erteilt, so ist diese überarbeitete Angebotserstellung damit kostenersatzpflichtig und wird mit EUR 180,00 brutto (EUR 150,00 netto zzgl. 20% MWST.) jedenfalls in Rechnung gestellt.

3.1 PREISART:

(Zu 5.28 der ÖNORM B 2110)

3.1.1 EINHEITSPREISVERTRAG

Wird nicht ausdrücklich eine andere Art der Vergütung schriftlich vereinbart, so erfolgt die Vergütung nach den abzurechnenden Maßen mal angebotenen (vereinbarten) Einheitspreisen laut dem vertragsgegenständlichen Leistungsverzeichnis. Diese LV-Preise sind netto angegeben, die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in der aktuellen Höhe von 20 % zuzüglich im Angebot und auf der Rechnung ausgewiesen.

3.1.2 PAUSCHALVERTRAG

Wird ein Pauschalvertrag vereinbart, so gilt die Pauschalsumme für die, z. B. durch ein Leistungsverzeichnis, beschriebene Leistung. Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen und Änderungen in den Umständen der Leistungserbringung, die nicht der Risikosphäre der RKI GMBH zuzuordnen sind, können zu Nachträgen der RKI GMBH führen.

3.1.3 REGIELEISTUNGEN

3.1.3.1 ARBEITSKRÄFTE

Die RKI GMBH bedingt sich das Vorrecht, Bauleistungen wie auch Regieleistungen sowohl durch Eigenpersonal als auch durch Personal von Subunternehmen wie auch durch Zeitarbeitspersonal in Teilen als auch im Ganzen zu erbringen.

Wird die Vergütung nach Regiepreisen vereinbart, so gilt als Abrechnungsbasis unsere jeweils gültige Regiejahrespreisliste.

Werden auf ausdrückliche Anordnung des AG Arbeitskräfte außerhalb der regulären Betriebszeiten für Regieleistungen benötigt, so sind die jeweiligen kollektivvertraglichen Zuschläge und / oder auch Erschwernisse jedenfalls zu vergüten.

3.1.3.2 GERÄTE

Die RKI GMBH bedingt sich das Vorrecht, Bauleistungen wie auch Regieleistungen sowohl mit Eigengeräten als auch mit Mietgeräten, aber auch durch Subunternehmen mit Gerät und Personal in Teilen als auch im Ganzen zu erbringen.

Die Vergütung bei Vermietung von Baugeräten erfolgt auf Basis unserer jeweils gültigen Gerätejahrespreisliste.

3.1.3.3 BAUSTOFFE, FREMDLEISTUNGEN

Baustoffe (Baumaterial, Hilfsmaterial), sowie zusätzlich erforderliche Fremdleistungen werden bei der Ausführung von Regieleistungen mit den Einkaufspreisen zuzüglich 15 % verrechnet, falls im Bauvertrag keine andere Regelung vereinbart ist.

3.2 PREISVERÄNDERUNGEN (PREISGLEITUNG)

(Zu 5.28.3 der ÖNORM B 2110)

Werden im Bauvertrag keine anderen Regelungen getroffen, gelten die Preise als veränderliche Preise. Eine allfällige Preisumrechnung erfolgt nach der ÖNORM B 2111 „Preisumrechnung von Bauleistungen“, Ausgabe 01.05.2000 nach den Werten der Baukostenveränderungen.

Besteht im LV keine Preisaufgliederung, wird das Verhältnis LOHN zu SONSTIGES bei allgemeinen Hochbauarbeiten mit 60 % / 40 %, bei Umbauarbeiten und Fassadenarbeiten mit 80 % / 20 % festgelegt.

3.3 LEISTUNGSÄNDERUNGEN UND ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

(Zu 5.24 der ÖNORM B 2110)

3.3.1 ANGEORDNETE LEISTUNGEN

Für durch den AG oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die in der ursprünglich vereinbarten Leistung preislich keine Deckung finden, besteht auch ohne Anzeige der zusätzlichen Kosten durch die RKI GMBH ein Anspruch auf angemessenes Entgelt und auch angemessene Verlängerung der Bauzeit.

Auf Verlangen legt die RKI GMBH dem AG vor Ausführung der Leistung ein Zusatzangebot.

Die RKI GMBH verpflichtet sich zu einer umfassenden Umsetzung der Prüf- und Warnpflichten als Werkunternehmer und dokumentiert diese ausschließlich schriftlich.

3.3.2 ÜBERSCHREITUNG DES VEREINBARTEN ENTGELTS

Stellt sich bei einem unverbindlichen Kostenvoranschlag, im Sinne des § 1170a (2) ABGB eine beträchtliche Überschreitung des vereinbarten Entgelts als unvermeidbar heraus, so hat dies die RKI GMBH zu dem Zeitpunkt dem AG anzuzeigen, zu welchem eine mehr als 15%ige Überschreitung des ursprünglich vereinbarten Gesamtpreises abzusehen ist. Die Bestimmung des § 1170a (2) ABGB ist nicht auf Leistungen im Sinne von Punkt 3.3.1 anzuwenden.

3.3.3 NOTWENDIGE ZUSATZLEISTUNGEN

Der AG hat Leistungen, die die RKI GMBH abweichend vom Bauvertrag ausführt, dann anzuerkennen und zu vergüten, wenn die Leistung zur Vertragserfüllung notwendig war, dem mutmaßlichen Vertragswillen entspricht und die Abweichung für den AG zumutbar ist.

3.4 RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG

(Zu 5.29 und 5.30 der ÖNORM B 2110)

3.4.1 ABRECHNUNG

Nach der Fertigstellung und der mangelfreien Übernahme der Bauleistungen durch den AG oder seinen Vertreter mittels schriftlichem Übernahmeprotokoll, erfolgt unsere Abrechnung. Wenn im Bauvertrag keine andere Regelung getroffen ist, gelten Abschlagsrechnungen als vereinbart. Diese werden von der RKI GMBH bei größeren Baustellen vierzehntägig entsprechend der erbrachten Leistung gelegt. Hierbei ist sofern nicht anders vereinbart bei Baubeginn eine Anzahlungsleistung in Höhe von 30% der Angebotssumme zu erbringen.

Regierechnungen werden nach Fertigstellung der Leistungen, bei länger dauernden Leistungszeiträumen monatlich gelegt.

Die Abrechnung von Regieleistungen wird keinesfalls in eine Schlussrechnung integriert, sondern als eigene Rechnung ausgewiesen, weiters ist bei deren Abrechnung die Einbehaltung eines allenfalls vertraglich vereinbarten Deckungsrücklasses nicht zulässig. Allenfalls vertraglich vereinbarte Pönalezahlungen werden nur bei der Schlussrechnung abgezogen.

Die Rechnungslegung erfolgt in einfacher Ausfertigung.

3.4.2 ZAHLUNGSFRIST

(Zu 5.29 der ÖNORM B 2110)

Als Zahlungsfrist für Teilrechnungen und Abschlagsrechnungen gilt 7 Tage ab Rechnungseingang beim AG, für die Schlussrechnung gilt 30 Tage ab Eingang der Rechnung beim AG oder dessen bevollmächtigtem Vertreter als vereinbart. Eine Zahlung gilt dann als fristgerecht geleistet, wenn der Zahlungsbetrag innerhalb der Zahlungsfrist in der Verfügungsgewalt der RKI GMBH steht (Valutatag des Geldeinganges am Konto der RKI GMBH).

3.4.2.1 ZAHLUNGSVERZUG

Ist der AG mit der vereinbarten Zahlung in Verzug, so kann die RKI GMBH unbeschadet ihrer sonstigen Rechte die Erfüllung der eigenen bauausführenden Verpflichtung bis zum Eingang der Zahlung aufschieben und eine dem Verzug angemessene Verlängerung der Ausführungsfrist in Anspruch nehmen.

Der AG verpflichtet sich in jedem Fall bei Zahlungsverzug zur vollständigen Bezahlung von allenfalls daraus resultierenden Verzugszinsen, Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie allen anfallenden Kosten für sonstige Einbringungsmaßnahmen.

3.4.3 SKONTO

Ist ein Skonto vereinbart und sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Skontoabzug gegeben, so ist der AG berechtigt, das Skonto vom Gesamtbetrag laut Schlussrechnung bei der Schlusszahlung abzuziehen. Die Anspruchsvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn alle Zahlungen fristgerecht innerhalb der Skontofrist geleistet wurden.

Ein Skontoabzug auf Teilrechnungen ist vorweg unzulässig.

Vertritt der AG die Meinung, eine von der RKI GMBH gestellte Rechnung nicht bzw. nicht in vollem Umfang zahlen zu müssen, hat er dies die RKI GMBH innerhalb der Skontofrist unter Angabe der konkreten Gründe bekanntzugeben. Tut er dies nicht oder stellt sich der Einbehalt der Zahlung als unbegründet heraus, verliert der AG die Berechtigung zum Skontoabzug.

Eine Zahlung gilt dann als fristgerecht geleistet, wenn der Zahlungsbetrag innerhalb der Skontofrist in der Verfügungsgewalt der RKI GMBH steht (Valutatag des Geldeinganges am Konto der RKI GMBH).

Regierechnungen sind keinesfalls skontoabzugsfähig.

Bei unberechtigtem Skontoabzug oder nicht skontofristgerechtem Zahlungseingang wird der Betrag ausnahmslos nachgefordert.

3.4.4 MANGELHAFTE RECHNUNGSLEGUNG

Ist eine Rechnung wider Erwarten so mangelhaft, dass sie der AG weder prüfen noch verbessern kann, so ist sie der RKI GMBH binnen 14 Tagen nach Vorlage unter konkreter Aufzählung der Rechnungsmängel zur Verbesserung zurückzustellen.

3.4.5 Verzugszinsen

Die Verzugszinsen bei nicht fristgerechter Bezahlung betragen 5 % über dem Basiszinssatz und beginnen, auch ohne Einmahnung durch die RKI GMBH zu laufen.

3.4.6 EIGENTUMSVORBEHALTE

Der AG gestattet der RKI GMBH mit der Auftragserteilung das Herstellen von Foto- und Filmmaterial vom Ort der Bauausführung sowie dessen Nutzung für Werbung, Vervielfältigung und Veröffentlichung, auch über unsere Internetpräsenz, und tritt sämtliche Urheberrechte dafür jedenfalls unentgeltlich an die RKI GMBH ab.

Alle von uns gelieferten Baustoffe, Bau- und Hilfsmaterialien sowie ausgeführten Bauleistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Rechnungen einschließlich etwaiger Nachforderungen aus Verzug oder Mahnung unser alleiniges Eigentum.

Schuldbefreiend gelten ausschließlich Zahlungen auf unser auf der Rechnung angegebenes Geschäftskonto.

Bei Nichtbezahlung oder Uneinbringlichkeit bedingen wir uns das Vorrecht unter einer schriftlich gesetzten Nachfrist von 14 Tagen zum Abbau / Ausbau der ausgeführten Bauleistungen, wobei uns der AG ungehinderten Zugang für die Dauer der Abbau- / Ausbauarbeiten am Grundstück zu ermöglichen hat.

Der Urzustand wie vor Baubeginn ist in diesem Falle nicht herzustellen.

4. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN:

Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Bescheide, Bewilligungen u. dgl.) sind vom AG so rechtzeitig zu beschaffen und beizustellen, dass eine ordnungsmäßige Arbeitsvorbereitung und Prüfung durch die RKI GMBH erfolgen kann. (Siehe Abschnitt 5.9 der ÖNORM B 2110).

Sind Ausführungsunterlagen durch die RKI GMBH beizustellen, sind diese auch nach der HOB (Honorarordnung der Baumeister; herausgegeben von der Bundesinnung Bau) vom AG zu vergüten, sofern diese keine Nebenleistung gemäß den einschlägigen fachspezifischen ÖNORMen darstellen, oder durch eigene Leistungspositionen erfasst sind, oder eine andere Regelung im Bauvertrag vorgesehen ist.

5. AUFZEICHNUNGEN ÜBER VORKOMMISSE:

(Zu 5.22 der ÖNORM B 2110)

Führt die RKI GMBH Bautagesberichte auf der Baustelle, so stehen diese dem AG während der normalen Baustellenarbeitszeiten der RKI GMBH zur Einsicht und für allfällige Eintragungen zur Verfügung.

6. ANSCHLÜSSE:

(Zu 5.10 der ÖNORM B 2110)

Wenn im Bauvertrag keine andere Regelung getroffen ist, so stellt der AG den erforderlichen Bauwasseranschluss sowie Baustromanschluss zumindest in der für die Leistungserbringung notwendigen Dimension kostenlos zur Verfügung. Die Feststellung zur Dimensionsbestimmung unterliegt alleine der RKI GmbH. Die Zählerkosten und die Kosten des Verbrauchers trägt der AG. Arbeits- und Lagerplätze, sowie allfällig notwendige Zufahrtswege werden vom AG kostenlos zur Verfügung gestellt.

7. GEWÄHRLEISTUNG:

(Zu 5.45 der ÖNORM B 2110)

Es gelten die diesbezüglichen Regelungen der ÖNORM B 2110. Für Bauleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Jahre.

Für allfällige Gewährleistungsarbeiten hat der AG der RKI GMBH ungehinderten Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu schaffen. Bei Gewährleistungsarbeiten, welche die RKI GMBH auf Anordnung des AG außerhalb der normalen Arbeitszeiten durchzuführen hat, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten der RKI GMBH zu vergüten.

8. VEREINBARUNG DER LEISTUNGSSICHERUNG

(Zu 5.48.1.2 der ÖNORM B 2110)

Der AG kann von der RKI GMBH nur dann eine Sicherheit gem. 5.48.1.2 der ÖNORM B 2110 verlangen, wenn der AG mit Zahlungen in Vorleistung tritt (z. B. mit einer Anzahlung).

Kommt ein Vertragspartner der Forderung zur Legung einer Sicherheit gem. ÖNORM B 2110 nicht nach, so kann der andere Vertragspartner, unter Setzung einer Nachfrist von einer Woche, bei Nichteinbringung vom Vertrag zurücktreten.

9. BINDUNG AN DAS ANGEBOT:

Legt die RKI GMBH unter Zugrundelegung der AGB (AGAB) ein Angebot, so ist sie zwei Monate ab Ende der Angebotsfrist - bei Nichtbestehen einer Angebotsfrist ab Datum des Angebotes - an ihr Angebot gebunden.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

Ungeachtet der jeweilig vereinbarten Baustelle wird als Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus den Verträgen unser Firmensitz in „Wien“ vereinbart.

Die zwingenden Bestimmungen des KSCHG werden durch diese AGB nicht berührt.

Für sämtliche Streitigkeiten aus den Bauverträgen gilt als ausschließlicher der Gerichtsstand Wien, sofern der AG nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.

Für alle Vereinbarungen gilt die salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

ZUSATZ ZU DEN AGBS - VERTRIEB VON BAUSTOFFEN

1. KAUFGEGENSTAND

Die RKI GmbH vertreibt die in der Preisliste ersichtlichen Produkte, u.a. das unter den Markennamen DiffuPOR® und RKI-Kondensatumwandler® hergestellte Produkt, bei dem es sich um einen diffusions- und luftporenbildenden Zusatz für Mörtel (Konzentrat) oder ein Fertigprodukt handelt, das nach Maßgabe der Richtlinien der „EGH-Bautenschutz HandelsgmbH“ hergestellt wird.

2. VERTRAGSGEGENSTAND UND –ABSCHLUSS

Unser Vertragspartner/Käufer kauft und verarbeitet die vertragsgegenständlichen Produkte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Der Vertragspartner/Käufer des Produktes „DiffuPOR“ kauft die Ware nach eigener Mengenangabe. Eine genaue Mengenangabe, spezielle bei der Weiterverarbeitung des Konzentrates „DiffuPOR“ zu einem Fertigputz durch den Käufer, kann nicht erfolgen. Bestenfalls kann der Käufer auf Grund der Erfahrungswerte der RKI GmbH und der in den Produktblättern angegebenen Verarbeitungshinweisen und Mengenangaben die für sein Bauvorhaben notwendige Stückzahl / Kilogramm errechnen. Für zu viel oder zu wenig gekaufte oder für sein Bauvorhaben falsch berechnete Einkaufsmengen übernimmt die RKI GmbH keine Gewährleistung.

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.

Ein Vertrag kommt zustande, sobald der Vertragspartner die Ware abholt oder diese bei ihm angeliefert wird, oder wenn eine schriftliche Bestellung per Fax, Mail, Post oder Telefon im Büro der RKI eingeht.

Enthält die Lieferbestätigung Abweichungen gegenüber der Bestellung, so kommt dennoch ein Vertrag zustande, wenn unser Vertragspartner den Abweichungen nicht innerhalb von fünf Tagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung widerspricht.

3. LIEFERUNG

Lieferfristen und Termine sind grundsätzlich unverbindlich. Wurde eine verbindliche Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese mit der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang aller von uns etwaig zu besorgenden Produkte, Unterlagen oder Materialien, Klärungen etwaiger technischer Fragen und vor Eingang einer allfälligen Zahlung. Unsere Lieferverpflichtungen stehen somit insbesondere unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr unseres Vertragspartners. Uns steht es frei, die Art der Versendung der Ware und des Transportmittels auszuwählen.

Teillieferungen sind möglich.

Ist unser Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Produktes und zur Bestätigung des Empfanges bevollmächtigt.

Fälle höherer Gewalt, wie etwa Krieg, Streiks, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuerschäden oder nicht ordnungsgemäße Lieferung von Unterlieferanten befreit uns für die Dauer der Behinderung von der Verpflichtung zur Lieferung.

Schadensersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, uns fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last.

4. GEWÄHRLEISTUNG

Sollte unser Vertragspartner durch selbständige Vermischung des Konzentrates mit Mischmaterial ein Endprodukt herstellen, nimmt er zur Kenntnis, dass durch die Vermischung des Konzentrates mit Mischmaterial ein neues Produkt entsteht. Für das neue Produkt übernehmen wir insofern eine Gewährleistung, als etwaige Schäden auf eine Mangelhaftigkeit oder Funktionstauglichkeit des Konzentrates zurückgeführt werden.

Offenkundige Mängel sind unverzüglich bei der Abnahme der Ware, nicht offenkundige Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Nicht rechtzeitige oder

formgerechte Geltendmachung von Mängeln führt zum Verlust von Gewährleistungsansprüchen.

Bei unverzüglicher ordnungsgemäßer Anzeige von Mängeln, die von uns als berechtigt erachtet werden, haben wir das mangelhafte Produkt bzw. Teile desselben, soweit vorhanden, zurückzunehmen und die mangelbehafteten Teile bzw. das gesamte mangelhafte Produkt auszutauschen.

Wir gewährleisten, dass DiffuPOR® - Feuchtmauer-Putzsystem und RKI-Kondensatumwandler® zur Sanierung von durch hygroskopische Feuchtigkeit (bis Schadensstufe 4, d.h. Salzbelastung über 80 mmol/kg Baustoff) oder durch Kondensationsfeuchtigkeit geschädigtem Mauerwerk geeignet ist. Der Putz behält mindestens 5 Jahre seine Funktion und bleibt dabei trocken und ausblühungsfrei.

Voraussetzung dafür ist die fachgerechte, entsprechend unseren Verarbeitungsrichtlinien ausgeführte Verarbeitung unter Berücksichtigung der einschlägigen Regeln der Bautechnik.

Der Putz ist nicht einsetzbar bei Druck- und Sickerwasser.

Haftungsausschluss

Keine Gewähr übernehmen wir für Mängel und Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von Anwendungs- und Verarbeitungshinweisen oder fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstanden sind. Dies gilt auch für falsche bzw. ungenügende Lagerung der Ware.

5. EIGENTUMSVORBEHALT UND FORDERUNGSABTRETUNG

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum. Kommt unser Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so sind wir jederzeit berechtigt, unser Eigentum auf Kosten unseres Vertragspartners zurückzuholen, zu dessen Herausgabe sich unser Vertragspartner verpflichtet.

Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt unser Vertragspartner uns schon jetzt seine Forderung gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerungen oder Verarbeitungen

unserer Ware entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderung zahlungshalber ab. Unser Vertragspartner hat uns auf Verlangen seine Kunden zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Kunden ersichtlich zu machen.

Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht durch unseren Vertragspartner abgetreten werden.

6. PFLICHTEN DES KÄUFERS

Solange der Kaufgegenstand nicht in das Eigentum des Käufers übergegangen ist, verpflichtet sich der Käufer, den Verkäufer unverzüglich zu verständigen, wenn

a) Dritte durch Beschlagnahme, Pfändung etc. Rechte des Kaufgegenstandes geltend machen,

b) ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren über das Vermögen des Käufers beantragt oder eröffnet oder ein außergerichtlicher Ausgleich angestrebt wird,

c) der Käufer seine Zahlungen eingestellt hat.

7. SCHADENSERSATZ

Wir haften für Schäden, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Liegt leichte Fahrlässigkeit vor, sind sämtliche Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Der Geschädigte hat zu beweisen, ob leichte oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Ebenso wenig besteht eine Haftung für Sach- oder Personenschäden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes. Sofern es sich bei unserem Vertragspartner um ein Unternehmen handelt, so verpflichtet sich dieses, diesen Haftungsausschluss auf seine Kunden zu überbinden. Keine Haftung wird zudem für Vermögensschäden, den Einsatz von Folgeschäden und nicht erzielten Ersparnissen übernommen. Unser Vertragspartner hat sämtliche Schadensersatzansprüche innerhalb von drei Jahren ab Gefahrenübergang bei sonstigem Anspruchsverlust geltend zu machen.

Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unsere Sphäre verursacht und zumindest grobfahrlässig verschuldet worden ist.

